



Auto Service

**TÜV SÜD ist in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen über 300 mal für Sie da. Wo TÜV SÜD in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch.**

**Region Baden-Württemberg Nord**

74076 Heilbronn  
Salzstraße 133  
Telefon 07131 1576-0  
Telefax 07131 1576-15

**Region Baden-Württemberg Süd**

78224 Singen  
Laubwaldstraße 11  
Telefon 07731 8802-0  
Telefax 07731 8802-58

**Region Bayern Nord**

95445 Bayreuth  
Spinnereistraße 3  
Telefon 0921 7856-0  
Telefax 0921 7856-140

**Region Bayern Ost**

93059 Regensburg  
Donaustauffer Straße 160  
Telefon 0941 645-0  
Telefax 0941 645-13

**Region Bayern Süd**

85748 Garching  
Daimlerstraße 11  
Telefon 089 32705-0  
Telefax 089 32705-132

**Region Sachsen**

04159 Leipzig  
Wiesenring 2  
Telefon 0341 4653-0  
Telefax 0341 4653-154

Das TÜV SÜD Service-Center in Ihrer Nähe:

**Besuchen Sie uns auch im Internet.**

Auf unserer Homepage finden Sie unter anderem ca. 50 weitere TÜV SÜD-Tipps rund ums Fahrzeug unter:

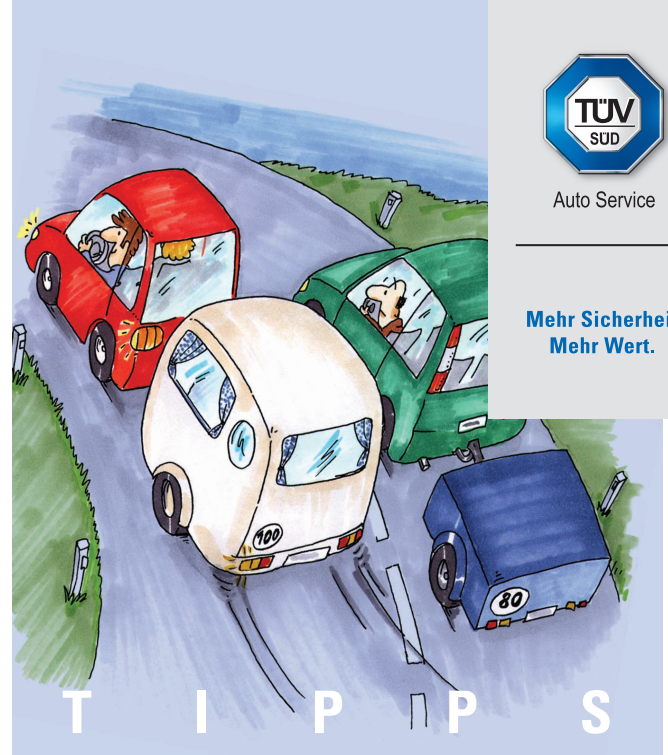
[www.tuev-sued.de/fahrzeug-tipps](http://www.tuev-sued.de/fahrzeug-tipps)

1.1.44 AS-ZW 02.09 (ISC-BS-DR MIUC)



Auto Service

**Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.**



## Schnelle Straßen:

# Flotter mit Caravans und anderen Anhängern

TÜV SÜD Auto Service GmbH

TÜV®

Ein Schnellstraßen-Zuschlag von 20 km/h zum allgemeinen Tempolimit von 80 km/h für Kraftfahrzeuge mit Anhängern: Kleine Tonnagen können ihn bekommen, wenn sie bestimmte technische Vorgaben erfüllen und wenn das zulässige Gesamtgewicht des Zugwagens nicht über 3,5 Tonnen liegt. Dann dürfen die Fahrzeuge auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen bis zu 100 km/h schnell sein.

Klar, dass Sie die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, wenn Sie große Urlaubsreisen mit Ihrem Caravan unternehmen. Aber auch für Firmen im Transportgewerbe kann der beschriebene Zuschlag von Interesse sein: Dann nämlich, wenn sie häufig mit kleinen Gespannen im Fernverkehr unterwegs sind – etwa mit Kombis, Transportern oder Mini-Lkw und dazu einem Anhänger.

Wie kommen Sie konkret zu einer Erlaubnis für Tempo 100? In der 9. Ausnahmereordnung zur Straßenverkehrsordnung (StVO) sind die Bedingungen festgeschrieben. Soeben ist diese Verordnung aktualisiert und bis zum Ende des Jahres 2010 verlängert worden. Wichtige Neuerungen hat es dabei gegeben – voran die Möglichkeit, Caravans und andere Anhänger mit höheren Tonnagen an den Haken zu nehmen. Und: Der Weg zur Tempo 100-Zulassung ist jetzt einfacher; ein Zugwagen kann jetzt leichter für mehrere Anhänger eingesetzt werden.

In den folgenden Kapiteln unseres TÜV SÜD-Tipps können Sie die weiteren Einzelheiten nachlesen. Und, wenn Sie noch Fragen haben: Die Sachverständigen von TÜV SÜD stehen Ihnen gerne zur Seite.

## Die Grundgebote

Welcher Zugwagen und welcher Anhänger ist grundsätzlich geeignet, mit Tempo 100 im Gespannbetrieb zu fahren? Von der Antwort auf diese Frage hängt es ab, ob ein Fahrzeug den Zuschlag von 20 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen bekommen kann.

Dass der **Zugwagen** im Rahmen eines zulässigen **Gesamtgewichts** bis zu 3,5 Tonnen liegen muss, hatten wir ja schon erwähnt. Nur eine einzige Ausnahme gibt es von dieser Generalregel: Extrem schwere **Pkw**, die das 3,5-Tonnen-Limit überschreiten, dürfen ebenfalls die 100 km/h-Begünstigung in Anspruch nehmen. Freilich: Solche Fälle sind sehr selten.

Alles klar mit der Gewichtsfrage? Achtung – zusätzlich muss jeder Zugwagen, für den der Zuschlag von 20 km/h beansprucht wird, noch ein **technisches Grundgebot** erfüllen: Er muss mit einem **Anti-blockiersystem (ABS)** ausgerüstet sein. Erst dann steht dem Gefährt die Tempobegünstigung zu. Anders als früher ist dafür keine amtlich zugeteilte **Tempo 100-Plakette** mehr nötig. Von einer Ausnahme abgesehen: Bei **kleinen Omnibussen** (d.h. mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t) wird nach wie vor eine solche, am Heck anzubringende Plakette verlangt, wenn die Busse einen Anhänger ziehen und den Zuschlag von 20 km/h bekommen sollen.

Auch für **Anhänger** bleibt die Zuteilung einer Tempo 100-Plakette durch die Kfz-Zulassungsstelle nicht erspart. Dazu müssen die Anhänger mit **Reifen** bestückt sein, die jünger als sechs Jahre und mindestens für 120 km/h ausgelegt sind. Beide Angaben lassen sich von den Reifenflanken ablesen: Hier ist zum einen das Produktionsdatum (Woche/Jahr; genauer erläutert am Textende) eingepreßt und zum anderen die Geschwin-

digkeitsklasse. Ist es die Klasse L oder eine noch höhere (z.B. Klasse H sowie M bis ZR), erfüllt sie die Anforderungen für 120 km/h.

Technische Grundgebote erfüllt und Tempo 100-Plakette am Heck des Hängers bzw. Kleinbusses – also alles klar für einen beliebigen Gespannbetrieb? Keineswegs, denn:

- In keinem Fall dürfen die zulässigen **Anhängerlasten** eines Kraftwagens überschritten werden. In den Fahrzeugpapieren sind diese Werte zu finden, und zwar getrennt für Anhänger mit und ohne eigene Bremse.
- Stimmen muss auch die **Stützlast**. Von den Typschildern an der Anhängerkupplung des Wagens und der Zugdeichsel des Hänger sind die Grenzwerte abzulesen. Häufig sind sie unterschiedlich. Dann ist der kleinere Wert der maßgebende. Beispiel: An der Kupplung des Autos sind 50 Kilogramm vermerkt und an der Hängerdeichsel 60 Kilogramm. In diesem Fall liegt das Stützlast-Maximum für das Gespann bei 50 Kilogramm.

Technische Vorgaben und sämtliche Limits für die Anhänger- und Stützlasten eingehalten – kann es jetzt endlich losgehen? Im Prinzip ja, aber nicht nach Belieben mit jedem Anhänger. Bei der **Hänger-Auswahl** für einen bestimmten Zugwagen ist nämlich noch eine **weitere Formel** zu beachten: Welche Anhänger mit welchen Kraftfahrzeugen zu einem Gespann verbunden werden dürfen, bemisst sich ganz individuell nach dem Leergewicht des jeweiligen Zugwagens und dem zulässigen Gesamtgewicht des für ihn vorgesehenen Hängers. Erst wenn der Kfz-Besitzer in eigener Verantwortung festgestellt hat, dass sein Gespann auch diese Forderung erfüllt, darf er mit ihm die Tempo 100-Begünstigung nutzen. Einige Rechenarbeit ist dazu notwendig – siehe unser nächstes Kapitel.

## Rechenkünste gefragt

Keine Angst! Die Tempo 100-Checkliste in diesem TÜV SÜD-Tipp führt Sie einfach zum Ziel. Die folgenden technischen Anforderungen sollen Ihnen einen Überblick geben. In die Tempo 100-Checkliste des TÜV SÜD sind sie alle "eingebaut".

Beim Rechnen muss der Fahrzeugbesitzer vom Leergewicht seines Zugwagens ausgehen. Dieses Gewicht muss er zum zulässigen Gesamtgewicht des Hängers ins Verhältnis setzen und prüfen, ob das Ergebnis im Rahmen bestimmter **Grenzwerte** liegt. Hier die Werte im Einzelnen:

- Bei **Anhängern** ohne eigene Bremse oder ohne hydraulische Schwingungsdämpfer ist das zulässige Gesamtgewicht auf das **0,3fache** (30 Prozent) des Zugwagen-Leergewichts limitiert.
- Bei **gebremsten Anhängern** mit hydraulischen Schwingungsdämpfern liegt der Grenzwert für ihr zulässiges Gesamtgewicht beim **1,1fachen** (110 Prozent) des Zugwagen-Leergewichts. Seit neuestem darf es sogar das **1,2fache** (120 Prozent) sein, sofern der Hänger mit zusätzlichen **Stabilisatoren** aus- oder nachgerüstet ist. Zur Erinnerung: Vorrangig ist natürlich zu beachten, dass auch die zulässige Anhängelast des Kfz für solche Gewichte ausreicht. Bei kleinen Lkw ist das in der Regel der Fall, nicht aber bei jedem Pkw!
- Besondere Werte gelten für **Wohnanhänger**. Sind sie – wie üblich – mit einer eigenen Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern ausgestattet, ist ihr zulässiges Gesamtgewicht auf das **0,8fache** (80 Prozent) des Zugwagen-Leergewichts limitiert. Bei einer Zusatzausstattung mit **Stabilisatoren** darf es jedoch das **1,0fache** sein, also 100 Prozent des Zugwagen-Leergewichts. Natürlich ist auch hier auf die höchstzulässige Anhängelast des ziehenden Kfz zu achten.

Zwei **Beispiele** als Verständnishilfe für die beschriebenen Berechnungen:

- Erstens – ein Kraftfahrzeug mit einem Leergewicht von 1500 Kilogramm soll einen ungebremsten **Anhänger** mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 600 Kilogramm an den Haken nehmen. Das ist ihm verwehrt, weil  $1500 \text{ Kilo} \times 0,3$  bloß 450 Kilo ergeben. Mehr als einen "Ungebremsten" bis zu diesem Grenzwert darf also der Wagen nicht ankuppeln, wenn er die Tempobegünstigung nutzen will.
  
- Zweitens – für ein Kraftfahrzeug mit einem Leergewicht von 1800 Kilogramm wird ein passender, für Tempo 100 zugelassener **Wohnanhänger** gesucht. Kein Problem, wenn die Wahl auf einen Caravan (gebremst und mit Stoßdämpfern) bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 1440 Kilogramm fällt und wenn er sich damit im Rahmen der zulässigen Anhängelast für den Zugwagen hält. Denn:  $1800 \text{ Kilo} \times 0,8$  ergeben ein Limit von 1440 Kilo. Verfügt der Caravan über zusätzliche Stabilisatoren, sind es sogar 1800 Kilo, weil dann mit 1,0 multipliziert werden darf.

### **Ergänzender Hinweis:**

Die Aus- oder Nachrüstung eines **Kfz** mit einem besonderen "fahr-dynamischen Stabilitätssystem für Hängerbetrieb" kann den fehlenden Stabilisator an einem Anhänger ersetzen. Das bedeutet, dass die neuerdings erhöhten Grenzwerte von 1,0 für Caravans und 1,2 für andere Anhänger mit einer solchen Kombination voll genutzt werden können. Allerdings muss dann die **Zusatzausstattung** sowohl in die Fahrzeugpapiere des Zugwagens als auch in die des für ihn vorgesehenen Anhängers eingetragen werden.

Und Achtung: Die normale ESP-Ausrüstung eines Kfz kann das geforderte besondere Stabilitätssystem nicht ersetzen.

Um Ihnen das Rechnen zu erleichtern, haben wir einen Tempo 100-Check für Sie vorbereitet:

## Machen Sie den Tempo 100-Check des TÜV SÜD

### Voraussetzungen beim Zugfahrzeug:

ABS muss vorhanden sein

**Leermasse Zugfahrzeug – A** (lt. Fahrzeugschein Ziff. 14 bzw. Zulassungsbescheinigung I, Feld G)

**A**

**kg**

### Zulässige Gesamtmasse Wohnwagen / Anhänger – B

$$B = A \times X$$

• **Wohnwagen** mit Bremse und Stoßdämpfern:

**X = 0,8**

**B**

**kg**

zusätzlich mit entspr. Stabilisierungseinrichtung bei Anhänger oder Zugfahrzeug:

**X = 1,0**

**B**

**kg**

oder

• **Anhänger** ohne Bremse oder ohne Stoßdämpfer:

**X = 0,3**

**B**

**kg**

oder

• **Anhänger** mit Bremse und Stoßdämpfer:

**X = 1,1**

**B**

**kg**

zusätzlich mit entspr. Stabilisierungseinrichtung bei Anhänger oder Zugfahrzeug:

**X = 1,2**

**B**

**kg**

### Anhängelast Zugfahrzeug – C

**C**

**kg**

• für gebremste Anhänger

(lt. Fahrzeugschein Ziff. 28 od. 33 bzw. Zulassungsbescheinigung I, Feld O, 1 oder 22)

• für ungebremste Anhänger

(lt. Fahrzeugschein Ziff. 29 od. 33 bzw. Zulassungsbescheinigung I, Feld O, 2 oder 22)

### Nehmen Sie den niedrigeren Wert aus B oder C –

**dies ist die maximal zulässige Gesamtmasse Wohnwagen / Anhänger für Tempo 100 km/h:**

**kg**

### Voraussetzungen beim Wohnwagen / Anhänger gebremst:

vorhanden

nachrüsten

Reifen jünger als 6 Jahre



Stoßdämpfer



Stabilisierungseinrichtung



Reifen für 120 km/h (Geschwindigkeitskategorie L)



Maximal zulässige Stützlast der Kombination: Lesen Sie den Wert der max. Stützlast sowohl des Zugfahrzeugs als auch des Anhängers vom jeweiligen Typenschild ab. Maßgeblich ist der kleinere Wert.

## Die Wege zur Tempo 100-Plakette

Wie kommt ein Anhänger zur Zulassung für "Tempo 100" und zur zugehörigen Plakette fürs Heck – und wie zum amtlichen "Segen" bei einer eventuellen Aufbesserung mit einem Stabilisator? Wo ist die Tempo 100 Plakette für kleine Omnibusse zu haben? Und: Wer aktualisiert die Fahrzeugpapiere, wenn ein Zugwagen mit einem besonderen Stabilitätssystem für Hängerbetrieb nachgerüstet wird? Hier die erste Antwort auf diese Fragen: Zuständig für sämtliche Änderungen in den Papieren und für die Ausgabe der Tempo 100-Plaketten ist die **Kfz-Zulassungsbehörde**, bei der das Fahrzeug gemeldet ist. Doch, so die zweite Antwort: Nicht selten benötigt die Zulassungsbehörde ergänzende Unterlagen, damit sie handeln kann.

Im Einzelnen:

- Ist die Eignung eines Fahrzeugs für Tempo 100 bereits in dessen Papieren vermerkt oder in einer Bestätigung seines Herstellers attestiert, genügt die Vorlage dieser **Dokumente** bei der Kfz-Zulassungsbehörde. Sofort und ohne weitere Formalitäten kann die Behörde die Plakette an den Halter ausgeben.
- Wird ein Anhänger mit Blick auf die Tempobegünstigung nachgerüstet, bedarf es zunächst einer **Begutachtung durch TÜV SÜD**. Ist das Ergebnis positiv, bekommen Sie als Fahrzeughalter eine entsprechende Bestätigung. Mit dieser können Sie die Zulassungsbehörde aufsuchen und die Plakette bekommen. Ebenso verhält es sich, wenn die nachträgliche Ausstattung eines Kfz mit einem "fahr-dynamischen Stabilitätssystem für Hängerbetrieb" in dessen Papiere und in die des zugeordneten Anhängers einzutragen ist.

## Zu guter Letzt, aber wichtig

Dass die Reifen nicht älter als 6 Jahre sein dürfen, hatten wir schon erwähnt. Bitte denken Sie daran: Das gilt für die **jeweilige Fahrt**. Sind also die Reifen bei Fahrtantritt älter als 6 Jahre, dann ist die "Tempo 100-Begünstigung" weg und es ist nur noch Tempo 80 zulässig.

Das **Alter der Reifen** können Sie leicht an der **Reifenflanke** ablesen:

Nach der Aufschrift "DOT..." eine vierstellige Zahl in ovalem Feld; die 1.+ 2. Ziffer bezeichnen die Produktionswoche und die 3.+ 4. Ziffer das Produktionsjahr; "4108" bedeutet z.B.: Hergestellt in der 41. Woche des Jahres 2008.

## Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Fragen haben – unsere Sachverständigen beantworten sie gerne.

Und: Bei jedem TÜV SÜD Service-Center können Sie nützliche Informationen zu einer Vielzahl von Autothemen bekommen – kostenlos.

Online gibt es die Tipps unter [www.tuev-sued.de](http://www.tuev-sued.de)